

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 4

- Per E-Mail -
birgit.schoenherr@lds.sachsen.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Katharina Riese

Durchwahl
Telefon +49 351 564-26604
Telefax +49 351 564-20007

katharina.riese@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
66-8601/34/10

Dresden,
9. Mai 2022

Einstufung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen nach Behandlung in einer Aufbereitungsanlage

Bei der Einstufung von Abfällen nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) treten in der Praxis immer wieder Fragen auf, insbesondere ob und wie sich die Abfalleinstufung nach einer mechanischen Behandlung von mineralischen Abfällen in Aufbereitungsanlagen ändert.

Der Abfalltechnik-Ausschuss (ATA) der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) fasste zur Frage der Einstufung von Abfällen nach einer mechanischen Behandlung bereits in seiner 71. Sitzung folgenden Beschluss:

„Zur Einstufung von weitgehend homogenen Abfällen (z. B. HVM-Asche, Schlacke aus der Metallerzeugung, mineralische Bau- und Abbruchabfälle) sollen auch nach der Aufbereitung dem für die Herkunft der Abfallart prägenden Abfallschlüssel und nicht dem Abfallschlüssel 19 12 09 zugeordnet werden.

Der Abfallschlüssel 19 12 09 soll nur für solche mineralischen Abfälle verwendet werden, die in einer Sortieranlage als mineralische Teilfraktion aus einem Abfallgemisch aussortiert werden und für welche die Zuordnung zu einer für diesen Abfall charakteristischeren Abfallart nicht möglich ist.“

Sachsen stimmte dem Beschluss des ATA zu und das SMEKUL hält weiterhin an dieser Auffassung fest.

Wird daher

- ein weitgehend homogener Betonbruch (Abfallschlüssel 17 01 01),
- Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02),
- Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03) oder
- Bauschutt (Abfallschlüssel 17 01 07)

einer Aufbereitungsanlage zugeführt, soll das aufbereitete Material den für die Abfallart prägenden Abfallschlüssel, den 17er Abfallschlüssel wie beim Input in die Anlage, behalten.

Seite 1 von 2

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen
Datenschutz-Grundverordnung
auf www.smekul.sachsen.de



2022/27478

Die mit der Aufbereitung einhergehende Verbesserung des aufbereiteten Materials soll nicht durch die Abfalleinstufung in die 19 12er Abfallschlüssel konterkariert werden. Mit dieser Zuordnung bedarf es auch keines Rückgriffes auf die 19 12er Abfallschlüssel, da diese ohnehin nur bei keiner anderweitigen Zuordnung einschlägig wären.

Der Abfallschlüssel 19 12 12 ist für Aufbereitungsrückstände und Sortierreste anzuwenden, die keiner anderen charakteristischeren Abfallart zugeordnet werden können.

Die Landesdirektion Sachsen wird gebeten, dieses Schreiben an die Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden, dem LfULG sowie dem Sächsischen Oberbergamt weiterzuleiten.



Dr. Erik Nowak
Referatsleiter Kreislaufwirtschaft